

# epd medien

Frankfurt am Main ■ www.epd.de

02. April 2015 **14**

## INHALT

### DOKUMENTATION

#### „Baustelle Jugendmedienschutz“

7. Jugendmedienschutztagung am 27. November 2014

#### „Vorbildfunktion“

Der Jugendmedienschutz bei ARD und ZDF / *Von Lutz Marmor* ..... 3

#### „Eine große Lösung“

Visionen für einen zukünftigen Jugendmedienschutz / *Von Markus Bräuer* ..... 5

#### „Ein neues Fundament“

Der Jugendschutz wird Baustelle bleiben / *Von Wolfgang Schulz* ..... 7

#### „Wechselseitige Anerkennung“

Notwendige Regulierungen aus Sicht der Wissenschaft / *Von Murad Erdemir* ..... 10

#### „Kein Ersatz für Medienerziehung“

Technische Jugendschutzprogramme im Familienalltag / *Von Uwe Hasebrink u.a.* ..... 14

#### „Weltweiter Standard“

Das internationale Alterskennzeichnungs-System IARC / *Von Felix Falk* ..... 18

#### „Ein Stillstand“

Diskussion über die Baustelle Jugendmedienschutz ..... 25

## Dauerbaustelle. Eine Jugendmedienschutz-Tagung in Hamburg

epd Im Dezember 2010 scheiterte der bislang letzte Versuch, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu novellieren, im nordrhein-westfälischen Landtag. Netzaktivisten hatten damals die Befürchtung geäußert, dass das geplante Gesetzeswerk „irreversible Schäden“ im Kommunikationsmedium Internet verursachen könnte. Dieses Trauma, daran erinnerte der Direktor des Hans-Bredow-Instituts, Wolfgang Schulz, am 27. November bei der Jugendmedienschutztagung in Hamburg, habe dazu geführt, dass der Jugendmedienschutz für Politiker „nicht als das attraktivste Betätigungsfeld erscheint, obwohl es so wichtig ist“.

Im vergangenen Jahr wagten die Länder einen neuen Anlauf in Sachen Reform des Jugendmedienschutzes und stellten Eckpunkte des geplanten neuen Staatsvertrags öffentlich zur Diskussion. Schnell wurde deutlich, an welchen Stellen es nach wie vor hakt. So kritisierte das Hans-Bredow-Institut, einige der geplanten Änderungen würfen „Fragen der Rechtmäßigkeit“ auf.

Wichtig ist nach übereinstimmender Einschätzung von Experten eine bessere Verzahnung beziehungsweise wechselseitige Anerkennung der unterschiedlichen Prüfverfahren im Jugendmedienschutzrecht und im Jugendschutzrecht. Auch auf der Tagung in Hamburg wies der stellvertretende Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Murad Erdemir, darauf hin, wie unsinnig es sei, dass Fernsehfilme zunächst durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen geprüft würden und anschließend, wenn sie auf DVD veröffentlicht würden, noch einmal von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft werden müssten.

Nur wenige Länder haben sich so intensiv mit der Frage des Jugendmedienschutzes im Internet auseinandergesetzt wie Deutschland, berichtete Schulz bei der Tagung. Da für den Jugendschutz der Bund zuständig ist, während der Jugendmedienschutz den Ländern obliegt, wird die Reform auch Thema der neu gebildeten Bund-Länder-Kommission werden.

Jugendschutzprogramme sollen dazu beitragen, dass Jugendliche und Kinder Inhalte, die nicht für sie bestimmt sind, beim Surfen auch nicht zufällig zu Gesicht bekommen. Bisher hat die Kommission für Jugendmedienschutz erst drei solcher Filterprogramme anerkannt. Doch das beste Jugendmedienschutzprogramm nützt nichts, wenn es von den Eltern nicht installiert wird. Nach einer Studie nutzt nur ein knappes Viertel der Eltern ein solches Programm. Uwe Hasebrink, Direktor des Hans-Bredow-Instituts, fasste die Ergebnisse einer Studie zusammen, in der untersucht wurde, welche Vorbehalte Eltern gegenüber solchen Programmen haben.

Felix Falk, Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), berichtete von dem automatisierten internationalen Alterskennzeichnungssystem, das die International Age Rating Coalition erarbeitet hat. Das System setzt auf die Mithilfe der Entwickler von Computer- und Internetspielen, die einen detaillierte Fragebogen zu jugendschutzrelevanten Aspekten ausfüllen. Damit ließen sich vergleichbare Ergebnisse erzielen wie mit Gremienentscheidungen, berichtete Falk.

In der abschließenden Diskussion wurde einmal mehr betont, dass Alterskennzeichnungssysteme keinen vollkommenen Schutz bieten können. Wichtig sei weiterhin ein präventiver Jugendmedienschutz durch Medienbildung. Auch hier sind wieder Bund und Länder gefragt.

Die Jugendmedienschutztagung am 27. November in Hamburg wurde organisiert von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit



ARD und ZDF. Gastgeber der Tagung war der NDR. Wir dokumentieren die Vorträge in Versionen, die von den Referenten überarbeitet und aktualisiert wurden. *Diemut Roether*

### IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:  
Gemeinschaftswerk der Evang.  
Publizistik (GEP) gGmbH in  
Frankfurt am Main. HRB 49081  
USt-ID-Nr.DE 114235 916  
Geschäftsführer:  
Direktor Jörg Bollmann  
Verlagsleiter: Bert Wegener

Chefredakteur der epd-Zentralredaktion:  
Dr. Thomas Schiller  
epd medien und epd medien aktuell:  
Diemut Roether (Verantw. Redakteurin),  
Michael Ridder, Michaela Hütig  
Emil-von-Behring-Straße 3  
Briefe: Postfach 50 05 50  
60394 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 5 80 98-209  
Telefax (069) 5 80 98-261

E-Mail: [medien@epd.de](mailto:medien@epd.de)  
[kundenservice@epd.de](mailto:kundenservice@epd.de)

Erscheinungsweise: einmal  
wöchentlich. (Druckausgabe)  
Monatsabonnement: Druckausgabe  
plus fünf Mal wöchentlich epd  
medien aktuell (elektronisch)  
72,80 Euro inkl. MWSt. Inland,  
Ausland auf Anfrage.

Nachdruck nur mit Vertrag.

Anzeigen:  
m-public Medien  
Services GmbH  
Zimmerstraße 90  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 32 53 21-434  
Fax: (030) 32 53 21-444  
E-Mail: [kappeler@m-public.de](mailto:kappeler@m-public.de)  
Druck: druckhaus köthen  
Friedrichstr. 11/12  
06366 Köthen (Anhalt)

## „Wechselseitige Anerkennung“

### Notwendige Regulierungen aus Sicht der Wissenschaft / Von Murad Erdemir

„Notwendige und mögliche Regulierungen aus Sicht der Wissenschaft“, so lautet der von den Veranstaltern vorgegebene Titel meines nachfolgenden Kurzvortrags. Und so danke ich der ARD, dem ZDF sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz nicht nur herzlich für die freundliche Einladung zur heutigen Tagung. Und dem „Hausherrn“, dem Intendanten des NDR und Vorsitzenden der ARD, Lutz Marmor, nicht nur herzlich für die gewährte Gastfreundschaft. Nein. Ich danke ausdrücklich und ebenso herzlich auch für die eingeräumte Möglichkeit, in den kommenden zehn Minuten – obwohl im Hauptamt Regulierer und Stellvertretender Direktor einer Landesmedienanstalt – einmal „nur“ den Hut des Wissenschaftlers tragen zu dürfen.

Und ich kann Ihnen versprechen: Ich werde von meiner verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit möglichst ungeniert Gebrauch machen.

#### „Stärkung des technischen Jugendschutzes“

Doch lassen Sie mich zunächst noch einige Worte zum ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht verlieren: Unser Grundgesetz weist die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren bekanntlich den Eltern zu. Die Verfassung geht davon aus, dass die Eltern die „natürlichen Sachwalter“ des Kindeswohls sind. Und bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung – das heißt bis zur Grenze einer nachhaltigen Störung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft – obliegt es grundsätzlich allein den Eltern, zu bestimmen, welchen Erziehungs- und Pflegeeinflüssen ihr Kind ausgesetzt ist.

I. Damit komme ich zum Eckpunktepapier der Länder vom 10. Oktober 2014

Das überarbeitete Eckpunktepapier der Länder zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verfolgt nun erklärtermaßen das Ziel einer Stärkung des technischen Jugendschutzes im Internet. Es ist das erklärte Ziel, die anerkannten Jugendschutzprogramme zukunftsfähig auszugestalten und Anreize zu deren Nutzung und Weiterentwicklung zu setzen. Zugleich sieht der Entwurf Anreize für Telemedienanbieter vor, ihre Angebote mit einer jugendschutzrechtlichen Altersklassifizierung zu versehen und damit für technische Jugendschutzprogramme auslesbar zu machen. Die

Alterskennzeichnung von Inhalten soll sich dadurch möglichst als Regelfall durchsetzen.

Da diese Jugendschutzprogramme – jedenfalls aus Sicht der Eltern – auf Freiwilligkeit basieren und nutzerseitig zu installieren sind, können sie eine wichtige Hilfe zur Wahrnehmung der Elternverantwortung sein. Jedenfalls solange sie kein sicheres Surfen für Kinder suggerieren. Denn machen wir uns nichts vor: Jeder 13-jährige Schüler mit minimaler technischer Medienkompetenz wird weiterhin mühelos den Weg zu Angeboten mit gewalthaltigen oder sexuellen Inhalten finden. Das, was er bekommen will, bekommt er auch. Und zwar nicht nur über sein Smartphone.

Der in diesem Zusammenhang zudem nur zu gern vorgebrachte Einwand, dass Jugendschutzprogramme – was de facto zutrifft – derzeit gesellschaftlich wenig akzeptiert sind und nur etwa ein Viertel der Eltern überhaupt Jugendschutzsoftware bei der Internetnutzung ihrer Kinder einsetzen: Dieser Einwand verfängt allerdings nicht. Er trägt die Züge eines Scheindiskurses um das Erstgeburtsrecht von Henne oder Ei. Selbstverständlich lässt sich die gesellschaftliche Akzeptanz eines Jugendschutzprogramms allein an dem Grad seiner faktischen Verbreitung messen. Dies bedingt jedoch zunächst – wie im vergangenen Jahr durch die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) in zwei Fällen geschehen – seine vorbehaltlose Anerkennung. Und dies bedingt, dass der Gesetzgeber – wie vorliegend geplant – Anreize zu deren Nutzung und Weiterentwicklung setzt.

#### „Hilfreiche Wiedererkennungseffekte“

Dabei macht auch die nunmehr ausdrückliche Übernahme sämtlicher Altersstufen aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) unter Konvergenzgesichtspunkten zunächst Sinn. Denn es besteht ein nachvollziehbares Interesse daran, in einer zunehmend konvergenter Medienwelt ein entsprechend kohärentes System zu entwickeln. Ob ein Minderjähriger einen für seine Altersgruppe ungeeigneten Film nun linear oder non-linear konsumiert – und ich formuliere das jetzt einfach mal so – ist „wurscht“. Zudem bringen die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes hilfreiche Wiedererkennungseffekte gerade auch für Eltern mit sich.

Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite besteht das Internet nun einmal nicht nur aus statischen Inhalten wie Filmen oder begrenzt dynamischen Inhalten wie Computerspielen. Das Internet besteht zunehmend vor allem aus solchen Inhalten, die man als netzgeboren bezeichnen kann. Chats, Online-Communities und überhaupt Social Media: Spätestens hier, darüber waren sich die Experten bislang einig, muss das hergebrachte Modell eines streng nach Altersstufen differenzierenden Zugangs zwangsläufig scheitern. Jugendschutzprogramme können nicht mit Web 2.0-Angeboten umgehen. Nur folgerichtig existiert derzeit auch kein geeignetes System zur Altersklassifizierung von einzelnen Inhalten auf User-Generated-Content-Plattformen.

Aber auch im Übrigen bleibt der Ansatz einer durchdeklinierten, alle Altersstufen des Jugendschutzgesetzes umfassenden Selbstklassifizierung illusorisch.

„Ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“: Nach dem vorliegenden Entwurf ist jeder Anbieter von Telemedien, egal, ob kommerziell oder nicht kommerziell unterwegs, dazu gehalten, seine Angebote diesen Vorgaben anzupassen. Denn er hat nach der Grundnorm des § 5 Abs. 1 JMStV – und ich zitiere wörtlich – „dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.“

### „Zwang zur Alterskennzeichnung“

Dabei werden heute die meisten Inhalte von den Nutzern selbst eingestellt, die damit selbst zu Anbietern werden. Wenn man den vorgelegten Entwurf also beim Wort nimmt, müsste so ziemlich jeder von uns hier im Saal sich so seine Gedanken machen. Gedanken machen darüber, ob das ein oder andere hochgeladene Bild, ob das ein oder andere hochgeladene Wort womöglich für unter Sechsjährige oder unter Zwölfjährige nicht so gut ist.

Und erst wenn Sie zu einem Ergebnis gekommen sind und Ihr Angebot mit einer auslesbaren Alterskennzeichnung versehen haben, dürfen Sie es verbreiten, ohne rechtsaufsichtliche Maßnahmen oder ein Bußgeld befürchten zu müssen. Als Alternative bleibt Ihnen lediglich ein Rückgriff auf die traditionellen Zeitgrenzen. Oder ein Rückgriff auf technische Mittel in Gestalt von Jugendschutz-Vorsperren und Varianten des sogenannten Persochecks. Diese Zugangshürden sind allerdings nur bei Inhalten relevant, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18- oder für unter 16-Jährige sind. Es ist also nicht allzu weit hergeholt, wenn derzeit, mal offen, mal hinter vorgehaltener Hand, von einem faktischen Zwang zur Alterskennzeichnung gesprochen wird.

Während die aktuellen Pläne der Länder also einseitig auf technischen Jugendmedienschutz fokussieren, wird weiterer Regulierungsbedarf beim Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, obwohl insoweit problemlos auf Vorhandenes aufgebaut werden könnte, auch im vorliegenden Eckpunktepapier nicht adressiert.

### „Einfache Jugendgefährdung“

Damit komme ich zu meiner „Lieblingsrubrik“:

II. Von Wissenschaft und Praxis bereits mehrfach angemeldet, von den Ländern bislang gleichwohl ignoriertes Regulierungsbedarf

Bereits mehrfach angemeldet wurde – und ich greife hier nur einige wenige zentrale Punkte auf –

- die Berücksichtigung der Kategorie der einfachen Jugendgefährdung in § 4 Abs. 2 JMStV: Weiterhin besteht im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – im Unterschied zum Jugendschutzgesetz – eine Regelungslücke bei nicht offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten. Wer also echte Konvergenz will, der muss hier handeln.
- die Aufnahme eines Verstoßes gegen die Werbeverbote und Werbebeschränkungen des § 6 Abs. 2 bis 5 JMStV als Ordnungswidrigkeit: Weiterhin erfreuen sich Werbetreibende an einer entsprechenden „Bußgeldoase“ im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
- die Beseitigung sprachlicher Ungenauigkeiten beim Angebotsbegriff: Weiterhin besteht zum Beispiel Unklarheit darüber, ob sich die Werbebeschränkung für indizierte Angebote in § 6 Abs. 1 JMStV auch auf indizierte Trägermedien erstreckt.
- die Anpassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags an die zwischenzeitlich erweiterten kernstrafrechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendpornografie: Hier sind die Länder dringend dazu gehalten, die Formulierung „sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen“ durch den Wortlaut „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen“ zu ersetzen. Nur dadurch können Lücken im Anwendungsbereich, wie sie bei Darstellungen unterhalb der Missbrauchsgrenze bestehen, wirksam geschlossen werden.

Ebenfalls bereits mehrfach angemeldet wurde die – und diesen Regulierungsbedarf halte ich dann doch für so augenfällig, dass ich ihm eine eigene Gliederungsüberschrift widme:

### III. Wechselseitige Anerkennung von Jugendschutzbewertungen

Wird ein Film von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und mit einem Kennzeichen versehen, dann kann er mit dieser Altersfreigabe durch alle Medien und alle Vertriebswege wandern. Die Altersfreigaben der FSK sind also „übernahmefähig“. Im umgekehrten Fall sieht das Jugendmedienschutzrecht verfassungsrechtlich durchaus problematisch – eine einmalige rechtssichere, das heißt verbindliche Altersbewertung für alle Vertriebswege dagegen nicht vor. Zwar können sich private Anbieter der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) bedienen, um zum Beispiel die Altersbewertung einer TV-Eigenproduktion vorzunehmen. Soll das Produkt aber im Wege der Zweitverwertung auf DVD oder Blu-ray Disc vertrieben werden, so ist der weitere Gang zur FSK unvermeidbar. Gelangt die FSK dabei zu einer strengeren Altersfreigabe, dann ist die Bewertung fortan auch für den TV-Veranstalter verbindlich. Er muss ihr durch die Wahl eines entsprechend späteren Sendetermins am Abend Rechnung tragen.

In Zeiten konvergierender Medien sollte man – soweit möglich – nicht mehr nach Vertriebswegen kennzeichnen, sondern nur nach Inhalten. Der Gesetzgeber sollte deshalb die Voraussetzungen dafür schaffen, dass entsprechend überprüfbare, weil statische Medieninhalte vor ihrer ersten Verbreitung einer „vertriebsfesten“ Alterskontrolle unterzogen werden können. Und zwar unabhängig davon, über welches Medium die Erstverbreitung erfolgt.

Allerdings ist den Ländern zuzugeben, worauf sie auch in ihrer Begründung zum überarbeiteten Eckpunktepapier ausdrücklich hinweisen, dass es zur gegenseitigen Anerkennung von Alterseinstufungen einer Änderung auch im Jugendschutzgesetz des Bundes bedarf. Gesetzessystematisch wäre eine entsprechende Regelung übrigens in den §§ 12 und 14 JuSchG zu verorten, mit der Folge, dass die FSK an die Erstbewertung der FSF gebunden ist.

#### „Anschluss an die Wirklichkeit“

Eine entsprechende Rechts- und Planungssicherheit ist freilich gleichermaßen für Erstbewertungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu fordern: „Es ist viel passiert . . .“, bevor Marienhof, dieses Stück moderner Fernseh Heimat, mit seinen insgesamt 4.053 Folgen in den DVD-Handel kam.

Nun kann man über einzelne Stellschrauben – wie den zuvor erwähnten – zwar das Funktionieren der bestehenden Rechtsordnung optimieren. Dem grundlegenden

Strukturwandel, dem sich der Jugendmedienschutz gegenüber sieht, wird man damit aber nicht gerecht.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hat deutlich mehr noch als das Jugendschutzgesetz den Anschluss an die Wirklichkeit verloren. Und die nun vorgestellten Eckpunkte einer Novellierung? Sie schließen nahtlos an bislang verfolgte Regulierungspfade an. Dabei stammen diese Pfade noch aus der Zeit vor Facebook und Twitter.

Minderjährige sind heute nicht nur Rezipienten, sondern in erster Linie Teilnehmer und Akteure. Und durch die Ausweitung und Ausdifferenzierung ihrer Nutzerrollen vervielfältigen sich auch die Risikolagen.

#### „Zeitgemäßer Jugendmedienschutz“

Primärrisiken für Kinder und Jugendliche im Netz sind Kommunikationsrisiken. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz legt den Fokus daher im Besonderen auf sozial- und handlungsbezogene Gefahrenkonstellationen wie sexuelle Belästigung und Mobbing. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz legt den Fokus auch auf Verbraucher- und Datenschutz, letzteres insbesondere in sozialen Netzwerken. Die Förderung eines eigenverantwortlichen Selbst- und Beziehungsmanagements, die Förderung eines eigenverantwortlichen Aufmerksamkeits- und Zeitmanagements, bis hin zur Suchtprävention: Auch dies gehört zu einem zeitgemäßen Jugendmedienschutz.

Um Jugendmedienschutz neu zu denken, dazu bedarf es freilich Kreativität und Mut zur Transformation. Einer Transformation, die eine sorgfältige Balance erfordert zwischen präventivem Jugendmedienschutz in Gestalt von Medienkompetenzvermittlung, Kooperationsnetzwerken und selektiven Anreizen auf der einen Seite und repressivem Jugendmedienschutz in Gestalt von Verboten, Pflichten und Sanktionen auf der anderen Seite. Dazu konnte man bereits auf der zurückliegenden Jugendmedienschutztagung 2011 beim ZDF in Mainz gerade auch von Nichtjuristen viel Konstruktives hören.

Dass dabei auch medienkompetente Kinder repressiven Jugendmedienschutz und Konfrontationsschutz weiterhin nötig haben, ist eine Selbstverständlichkeit. Medienkompetenz kann Kinder schließlich nicht gegen solche Inhalte immunisieren, die sogar für Erwachsene kaum zu ertragen sind. Und dabei dürfen wir die Daumenschrauben des Strafrechts an der einen oder anderen Stelle auch ruhig noch ein wenig anziehen. Solange es mit „Maas“ und mit Augenmaß geschieht.

Um Jugendmedienschutz neu zu denken, gehören Bund und Länder an einen Tisch. Und die Experten verschiedenster Fachrichtungen, ich denke da im Besonderen an die Disziplinen Medienethik und Medienpädagogik,

gehören dazu. Denn dass ein im Ansatz repressiv ausgerichteter Staatsvertrag der Länder die anstehenden Herausforderungen allein nicht wird stemmen können, liegt auf der Hand.

Bei der Medienethik wird es darum gehen, auch die gemeinschaftsstiftende Funktion des Netzes für den Jugendschutz fruchtbar zu machen und den Bürger aktiv am Regulierungsprozess zu beteiligen. Und zwar über die so wichtige Brückenfunktion hinaus, die derzeit bereits den Online-Beschwerdestellen gerade auch der Selbstkontrolleinrichtungen zukommt. Denn Werte entstehen und verfestigen sich durch gesellschaftlichen Diskurs.

### **„Absolute Helmpflicht“**

Bei der Medienpädagogik wiederum wird es darum gehen, sie baldmöglichst in der gesamten Bildungskette zu verankern. Sie ist als verbindlicher Standard der Lehrerbildung bundesweit in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Denn Pädagogik ohne Medienpädagogik, dies haben bereits andere vor mir gesagt, gibt es nicht mehr.

Im vorgenannten Kontext ist technischer Jugendmedienschutz dann ein ergänzendes Element zur Medienbildung.

So lange sich in unserem Land jedoch im Schnitt 11,5 Schüler einen Computer teilen, so lange für nicht wenige Lehrer digitale Whiteboards noch als Ersatz für den guten alten Overhead-Projektor erhalten, so lange Lehrer infolge einer – übrigens auch für uns Juristen – nur schwer durchschaubaren Haftungslage nicht den vorbehaltlosen Medieneinsatz in der Schule wagen, so lange muss technischer Jugendmedienschutz ein Placebo bleiben. Und so lange empfehle ich für die „Großbaustelle Jugendmedienschutz“ weiterhin absolute Helmpflicht!

\*

*Murad Erdemir ist Stellvertretender Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.* ■